

Sigrid Hirbodian und Lea Wegner (Hg.)
1525 – Württemberg im Aufstand

landeskundig

Tübinger Vorträge zur Landesgeschichte

Herausgegeben vom Förderverein des Instituts für
Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften
der Universität Tübingen

Band 9



Jan Thorbecke Verlag

1525 – Württemberg im Aufstand

Herausgegeben von Sigrid Hirbodian
und Lea Wegner
zusammen mit dem Deutschen Bauernkriegsmuseum
Böblingen



Jan Thorbecke Verlag

Die Drucklegung des Bandes wurde ermöglicht durch die finanzielle Unterstützung des Deutschen Bauernkriegsmuseums Böblingen



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben. Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit (GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen.

Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Jan Thorbecke Verlag,

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12,
73760 Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Schulkarte »Unter dem Bundschuh«, nach einem Original von H. Eichmeyer, Stuttgart 1931.

Gestaltung, Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-2119-2

Inhalt

Vorwort	7
Sigrid Hirbodian Zwischen Konflikt und Selbstbestimmung: Die ländliche Gesellschaft um 1500	13
Sabine Holtz Das »Göttliche Recht«. Motivation und Legitimation des Bauernkriegs 1525	29
Wilfried Setzler »Sie versammeln sich und beklagen ihre Beschwerden«. Die Klöster Bebenhausen und Zwiefalten im Bauernkrieg 1525	49
Horst Carl Der Gegner – der Schwäbische Bund im Bauernkrieg	75
Roland Deigendesch <i>Wie sich etlich Bauern sammeln und zusammen lauffen</i> – Städtische Krisenkommunikation im Bauernkrieg am Beispiel der Reichsstadt Reutlingen	93
Peter Rückert Strafverfolgung und Friedenssicherung nach dem Ende des Bauernkriegs in Württemberg: die Perspektive der Verlierer	115
Lea Wegner Herzog Ulrich und der Bauernkrieg in Württemberg	139
Lea Wegner Die Gemeine Landschaft der württembergischen Aufständischen – Perspektiven eines Aufstandes	161
Christian Kübler Instrumente ungerechter Herrschaft? Burgen und ihre Rolle im südwestdeutschen Bauernkrieg	183

Cornelia Wenzel	
Die Rezeption des Deutschen Bauernkriegs in der Kunst	207
Bernd-Stefan Grewe	
Der Bauernkrieg im Spiegel der Regime – Geschichtsunterricht vom Kaiserreich bis in die 1970er Jahre	225
Tjark Wegner	
Der Bauernkrieg im Zeitalter der Extreme	245
Autorinnen und Autoren	269
Bildrechtenachweis	275

Vorwort

Beginnen wir diesen Band mit einem Blick auf die Geschehnisse des Jahres 1525. Am 21. April dieses Jahres befand sich Württemberg unlängst im Aufstand. Die Aufständischen hatten das Gäu und das angrenzende Ammertal erreicht. Ihre Forderung an die dortigen Dörfer Altingen, Mönchberg und Kayh war eindeutig. Sie sollten sich ihnen und ihrer Sache anschließen. Das von ihnen propagierte *Göttliche Wort* sollte durchgesetzt, Missstände behoben und gesellschaftliche Veränderungen herbeigeführt werden. Die Dörfer allerdings wandten sich an ihren Vogt. Als Vertreter der Herrschaft baten sie ihn um Beistand. Die Aufständischen hätten eine Anzahl an Dorfbewohnern zum Anschluss gezwungen. Es wären gerade *die Vermögendsten und Reichsten gewählt, die sollichts Lebens ganz kein Gefallens noch Lust haben*. Man bitte die Herrschaft um Unterstützung, damit diejenigen, die gezwungen wurden, sich den Aufständischen anzuschließen und ihnen den Schwur zu leisten, *von inen (den Aufständischen) gebracht werden möchten*.¹ Ob als Schutzbehauptung des Vogtes gegenüber der Regierung, der Dörfer gegenüber dem Vogt oder aber aus ehrlicher Bedrängnis – der Bericht zeigt eines deutlich: Der Aufstand forderte von den Menschen Entscheidungen, die Konsequenzen nach sich zogen, die nicht jeder bereit war zu tragen. Unabhängig davon, ob man die Forderungen uneingeschränkt unterstützte oder nicht: Politischer Widerstand war Landfriedensbruch und verstieß gegen geltendes Recht – in jedweder Beteiligungsform.

Auf der Festung Hohenasperg führte der Burgvogt Sebastian Emhart zur gleichen Zeit einen scheinbar aussichtslosen Kampf um Ressourcen. Seine mehrmaligen Schreiben an die württembergische Regierung mit Bitte um Unterstützung blieben unbeantwortet. Lediglich der Befehl, den Besitz einiger Adelliger des Herzogtums sicher bei sich zu verwahren, erreichte ihn. Die Adeligen selbst wurden nach Tübingen an die Seite der Regierung abgeordnet. Die Bitten des Burgvogtes wurden dementsprechend undiplomatischer, für einen Amtmann der Regierung gar ungehalten: [...] *Es ist nicht die Frankfurter Messe bei mir, so dass ich mit allen Dingen ausgestattet bin wie ihr euch selbst in Tübingen ausgestattet habt. Ich verstehe wohl, dass ihr nicht viel danach fragt, wie es anderen gang, ob man Städte*

*oder Schlösser gewinnen oder verlieren mag, wann nur ihr versehen seid.*² Lediglich ein einziger Knecht sei ihm zugeteilt worden. Dieser hätte sich jedoch freiwillig gemeldet und sei aus Stuttgart zu ihm gekommen. Der Asperg sei gar vergessen, resümiert der Burgvogt.

In Pfullingen schloss sich der Dorfbewohner Jakob Toesch dem heranziehenden Haufen der Aufständischen an. Er zog mit ihnen in das Uracher Amt, mit dem Ziel, die Amtsstadt zum Anschluss zu bringen und jeden, der sich nicht ergeben würde, totzuschlagen. Nachdem dieses Vorhaben fehlgeschlagen war – Urach gehörte zu den wenigen Städten, die nicht eingenommen wurden – floh Toesch Richtung Hegau. Sein Ziel: die Festung Hohentwiel, Übergangsweise der Aufenthaltsort des aus seinem Herzogtum vertriebenen Herzog Ulrichs von Württemberg. Diesem wollte Toesch nun seine Dienste zur Rückeroberung seines Landes anbieten, um das Ende der österreichischen Stadthalterregierung zu ermöglichen. Wir erfahren von Toesch's Beteiligung am sogenannten Bauernkrieg durch seine Urfehde. In diesem Strafdokument gestand er seine Vergehen und akzeptierte die ihm auferlegte Strafe. Im Gegenzug wurden ihm seine Vergehen erlassen und er wieder in das Landesrecht aufgenommen. Das Handeln Jakob Toesch's zeigt eine aktive Form politischen Widerstandes gegen die Herrschaft, die offenbar aus seinen Augen mit der Unterstützung eines Herzogs mindestens vereinbar war, wenn sie nicht aktiv Teil seiner Absicht und Forderungen auf Veränderung waren.

Diese drei Schlaglichter aus den Wirren des württembergischen Aufstandes, der für drei Wochen die bestehende Ordnung nahezu aus den Fugen hob, zeigen allesamt württembergische Eigenheiten, wie sie auf ihre ganz eigene Weise – etwa durch die jeweilige Herrschaftssituation – jede Aufstandsregion prägten. Im Jahr 2025, dem Erscheinungsjahr unseres Sammelbandes, jährt sich der Bauernkrieg zum 500. Mal. Gedenkjahre leisten nicht nur für die Erinnerungskultur zu bestimmten Themen, sondern ebenfalls für die wissenschaftliche Beschäftigung mit denselben wichtige Impulse. Das Deutsche Bauernkriegsmuseum Böblingen und das Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften möchten diesen Umstand als Chance begreifen, um mit diesem Sammelband das längst vergangene Phänomen der Bauernunruhe in Württemberg in den Blick einer größeren Öffentlichkeit zu rücken. In der Forschung spielte der Bauernkrieg in den letzten Jahrzehnten eine untergeordnete Rolle. Große Namen wie Wilhelm

Zimmermann, Günther Franz und Peter Blickle lieferten umfassende Arbeiten, die nach wie vor als maßgeblich gelten können. Die letzte Forschungswelle in den 1970er Jahren fällt mit dem Gedenken an 450 Jahre Bauernkrieg zusammen. Sie wurde wesentlich durch die Arbeiten von Peter Blickle geprägt. Am Beispiel der Untersuchungsregion Oberschwaben entwickelte der Historiker die These des Aufstandes als Revolution des Gemeinen Mannes, die sich durch ein Gegeneinander von Herrschaft und Beherrschten auszeichnet. Diese These entwickelte sich schließlich zu einem überregionalen Erklärungsansatz für den Bauernkrieg, insbesondere in Südwestdeutschland und die angrenzenden Alpinregionen. Im Fokus stand die Frage nach den Zusammenhängen von Ursachen, Motiven, Verlauf und schließlich den Folgen der Aufstände.

Betrachtet man allerdings den Aufstand in Württemberg, seine verschiedenen Akteure, Handlungsstränge und Abläufe, so mögen gewisse für allgemeingültig gehaltene Thesen für das Herzogtum nicht so wirklich passen und seltsam verschoben anmuten. Nicht nur der Fall des Jakob Toesch, der sich im Bauernkrieg für den Herzog einsetzte, zeigt, wie sehr regionale Eigenheiten einen Aufstand prägen konnten und sich einem allgemeinen Erklärungsmodell entziehen.

Aus diesem Grund möchte der folgende Band eine mikrogeschichtliche Betrachtungsweise in den Vordergrund rücken. Der Bauernkrieg ist schließlich zugleich ein überregionales, regionales und lokales Ereignis – was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass ein Kapitel zum Bauernkrieg nahezu jede Orts- und Stadtgeschichte zielt. Strukturelle Zusammenhänge lassen sich erst dann erkennen und verstehen, wenn das Agieren von Personen, ihre Handlungsmöglichkeiten und letztlichen Entscheidungen, die sich gegenseitig beeinflussten, in den Blick genommen werden. Dass dies für das Herzogtum Württemberg möglich ist, liegt nicht zuletzt an einer umfassenden Überlieferung von verschiedensten Akteuren des Aufstandes – auf herrschaftlicher wie aufständischer Seite.

Im ersten Teil des Sammelbandes stehen vor allem das Handeln verschiedener Akteure und Akteursgruppen sowie unterschiedliche Schauplätze im Mittelpunkt. Durch sie sollen Perspektivenwechsel und eine differenzierte Betrachtungsweise des vielschichtigen Aufstandes angeregt werden. Wichtige Grundlagen zur Einordnung der Geschehnisse und zur Ausgangssituation der ländlichen Gesellschaft um 1500 sowie des »göttlichen Wortes« als

Argumentations- und Legitimationsgrundlage der Aufständischen liefern zunächst Sigrid Hirbodian und Sabine Holtz. Was bedeutete die Ausnahmesituation »Aufstand« für die damaligen Menschen, wie versuchten sie diese zu nutzen oder ihr entgegenzutreten? Während Roland Deigendesch die Krisenkommunikation der Reichsstadt Reutlingen in den Blick nimmt, spürt Wilfried Setzler den Maßnahmen und Vermittlungsstrategien der Äbte der Klöster Bebenhausen und Zwiefalten nach. Die Burg im Bauernkrieg nimmt Christian Kübler in den Fokus. Inwieweit war dieser Schauplatz für die Aufständischen Symbol des verhassten Adels und Instrument ungerechter Herrschaft? Mit dem Schwäbischen Bund widmet sich Horst Carl dem größten Antagonisten der Aufständischen. Jener schlug den Bauernkrieg flächendeckend nieder und sicherte den Mächtigen ihre Herrschaft. Lea Wegner nimmt die württembergischen Aufständischen in den Blick, die es zuvor in knapp drei Wochen schafften, die Regierung beinahe zu ersetzen. Dabei stellt sie die Frage, wie der vertriebene Herzog Ulrich den Aufstand in »seinem Herzogtum« zu nutzen versuchte, um wieder an die Macht zu gelangen, wodurch der württembergische Bauernkrieg in Teilen zu einem Aufstand für den Herzog wurde. Die Perspektive der Verlierer nimmt Peter Rückert ein und widmet sich der Strafverfolgung nach dem Bauernkrieg.

Kaum ein anderes historisches Ereignis erfuhr und erfährt bis heute eine so vielfältige Rezeption in der Kunst, Kultur und Geschichtsschreibung wie der Bauernkrieg als »gescheiterte Revolution«. Diese durch spätere Generationen bis in die Gegenwart gezeichneten Bilder des Bauernkrieges stehen in der zweiten Hälfte des Sammelbandes im Fokus. Cornelia Wenzel widmet sich zunächst der Rezeption der Bauernunruhen in der Kunst. In der Politik diente das historische Phänomen in der Vergangenheit unlängst als Argument und Legitimationsgrundlage – von links wie rechts. Wie erfuhr der Bauernkrieg beispielsweise eine politische Vereinnahmung durch die Nationalsozialisten? Lediglich eine der Fragen, denen Tjark Wegner im Zeitalter der Extreme nachspürt, um die Bilder des Bauernkriegs und dahinterstehende Narrative darzulegen. Bernd-Stefan Grewe widmet sich schließlich der Bedeutung des Bauernkrieges im Schulunterricht. Welche Potentiale stecken im historischen Phänomen für heutige gesellschaftspolitische Diskurse im Bildungsbereich?

Der vorliegende Band wäre ohne die Bereitschaft und Unterstützung unserer Autor*innen nicht möglich gewesen. Für ihre Mitarbeit und ihr Engagement, ihre im Sommersemester 2023 an der Universität Tübingen im Rahmen einer Vorlesungsreihe gehaltenen Beiträge zu verschriftlichen, möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Ein großer Dank gilt den Hilfskräften des Instituts – Aileen Hafner, Stefanie Raunegger, Valerie Schäfer, Julia Stenzel, Mia Hedges und Frederik Hochdorfer – und dem Team des Bauernkriegsmuseums Böblingen – insbesondere Sarah Schkatula (wissenschaftliche Volontärin) und Georg Walter (Masterpraktikant) – für die immer nette Zusammenarbeit und die ebenso sorgfältige wie schnelle Redaktion. Nicht zuletzt freuen wir uns, dass der Band in der Reihe *landeskundig. Tübinger Vorträge zur Landesgeschichte* erscheinen konnte. Dies ist den Mitgliedern des *Fördervereins des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften* und der *Stadt Böblingen* als Trägerin des *Deutschen Bauernkriegsmuseums Böblingen* zu verdanken, die das Gemeinschaftsprojekt anlässlich des Gedenkjahres 1525 interessiert mitverfolgt und unterstützt haben, um wieder einmal ein kleines Stück Landesgeschichte in die Öffentlichkeit zu tragen – herzlichen Dank dafür!

Böblingen, Februar 2025
Sigrid Hirbodian und Lea Wegner

ENDNOTEN

- 1 HStAS H 54 Bü 4, 1 (3).
- 2 HStAS H 54 Bü 2,2 (5), Zitat ans Neuhochdeutsche angepasst.

Zwischen Konflikt und Selbstbestimmung: Die ländliche Gesellschaft um 1500

Sigrid Hirbodian

Im folgenden Beitrag wird ein Überblick über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der ländlichen Bevölkerung in der Zeit um 1500 gegeben, der erklärt, vor welchem Hintergrund die Forderungen der Aufständischen im Bauernkrieg entstanden sind. Hierzu ist allerdings zunächst darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen auf dem Land im Römisch-Deutschen Reich um diese Zeit sehr unterschiedlich waren, denn sie hingen zum großen Teil davon ab, in welchem Herrschaftsbereich, also welchem Territorium, sich das jeweilige Dorf befand und in welcher historischen Landschaft: So gab es z. B. Realteilungs- und Anerbenlandschaften (auch das z. T. herrschaftlich bedingt), Landschaften, die von den klimatischen Bedingungen her optimal für Ackerbau oder Weinbau geeignet waren und solche, die vorwiegend Viehwirtschaft zuließen – all das hatte Auswirkungen auf Wirtschafts-, Besitz- und Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Die hier vorgestellten Beispiele stammen im Wesentlichen aus dem südwestdeutschen Raum, geben dabei allerdings auch vereinzelt Hinweise darauf, mit welchen grundsätzlichen Abweichungen bzw. Variationen man in anderen Regionen zu rechnen hat.

Im ersten Abschnitt werden das Dorf in seinem Aussehen und seiner Struktur sowie die Dorfbewohner und die Dorfgemeinde vorgestellt, im zweiten Teil stehen die Herrschaften im Dorf im Zentrum, wobei nacheinander die verschiedenen Formen von Herrschaft betrachtet werden: Grundherrschaft, Leihherrschaft, Dorfherrschaft und Landesherrschaft bzw. Territorialstaat.

Zunächst stellt sich die Frage, wie ein Dorf um 1500 aussah:

Das hier vorgestellte Idealdorf ist ein sogenanntes Haufendorf, also ein weitgehend planlos durch das Zusammensiedeln von Menschen entstandener Ort, der sich im Verlauf des Hochmittelalters zu einem Dorf entwickelt hat (Abb. 1). In anderen Regionen gab es auch planvoll angelegte Dörfer, aber auch Einzelhofsiedlungen, wie man sie z. B. aus dem Schwarzwald kennt. Die hier im Mittel-



Abb. 1: Das Dorf Heudorf bei Messkirch, 1575, Federzeichnung, farbig aquarielliert.

punkt stehenden Dörfer waren immer von einem Zaun oder einer Mauer umgeben, womit das Dorf nach außen abgegrenzt wurde; nicht nur zum Schutz vor Eindringlingen (wilden Tieren, aber auch Räubern oder Feinden), sondern auch, um das eigene, oft frei herumlaufende Vieh im Dorf zu halten. Außerdem waren die Dorfmauer oder der -zaun (Etter) rechtliche Markierungen, mit denen der als Rechtsbezirk besonders geschützte innere Dorfbereich gekennzeichnet wurde. Die Ein- und Ausgänge der Dorfumwehrung waren mit Toren gesichert, bei denen es sich – je nach Aufwand, der betrieben wurde bzw. werden konnte – um einfache »Falltore« (eine Art Schlagbaum, der automatisch zufiel, wenn man hindurchgegangen war) oder um regelrecht befestigte und bewachte Tore handelte, wie man sie auch aus mittelalterlichen Städten kennt. Auch die einzelnen Hofstätten des Dorfes waren umzäunt. Ganz besonders gesichert durch Zaun oder Mauer war außerdem die Kirche mit dem Kirchhof oder Friedhof. Wie bei der Dorfumwehrung dienten diese Zäune und Mauern nicht nur dem Schutz, sondern auch der Markierung von sogenannten Sonderrechtsbezirken, von

besonders »umfriedeten« (und befriedeten) Räumen also, die den Beginn eines eigenen Rechtsraums, wie etwa der Immunität der Kirche oder des »Hausfriedensbezirks« jedes einzelnen Hauses, markierte. Innerhalb der Umfriedung also befanden sich Räume, die eine andere Rechtsqualität hatten als die Räume außerhalb.

Neben den Häusern und Höfen der Bewohner sowie der Kirche befanden sich im Innern des Dorfes noch weitere besondere Gebäude, etwa ein Herrenhof, der wie die Kirche einen eigenen Rechtsbezirk bildete. Hierbei handelte es sich in der Regel um den oder die Höfe der Grundherren, die im Hochmittelalter noch die Rechts- und Herrschaftszentren der Dörfer gebildet hatten, im Spätmittelalter aber oft verpachtet waren. Dabei hafteten oft noch immer besondere Rechte wie Fischerei- oder Jagdprivilegien an diesen Herren- oder Fronhöfen. Auch wurden die Pachtabgaben der Bauern an die betreffenden Grundherren dort gesammelt, manchmal gab es sogar noch eigene Hofgerichte, die auf den alten Fronhöfen abgehalten wurden und in denen z. B. über Verstöße gegen die Abgabepflichten an den Grundherrn entschieden wurde. Manche dieser Höfe konnten auch zu Burgen oder befestigten Häusern ausgebaut sein und einem adligen Grundherrn oder Vogt als Wohnsitz dienen.

Weitere Sondergebäude waren Bauten, die dem gesamten Dorf gehörten, etwa das Gemeindebackhaus, das Rathaus oder andere Versammlungsorte – manchmal auch nur eine Dorflinde, unter deren kunstvoll gezogenem Blätterdach man sich zumindest im Sommer vor Regen geschützt versammeln konnte. Auch ein oder mehrere Brunnen wurden oft von der Dorfgemeinde gemeinsam betrieben und instand gehalten. Solche im Besitz oder der Verfügung der Gemeinde stehenden Einrichtungen für den gemeinsamen Gebrauch bezeichnet man als »innere Allmende«. Sie wurde in gemeinsamer Arbeit, der sogenannte Gemeindefron, von den Gemeindemitgliedern in »Bau und Besserung« gehalten, wie es in den Quellen oft heißt.

Außerhalb der Dorfumzäunung, aber innerhalb der Grenzen der Dorfgemarkung, lag zunächst die Feldflur, also der Teil der Gemarkung, in dem Ackerbau oder in manchen Regionen auch Sonderkulturen wie Weinbau oder der Anbau von Färbe- oder Textilpflanzen betrieben wurde. Diese Feldflur war in der Regel in drei Teile oder »Felder« eingeteilt, um sie in Form der Dreifelderwirtschaft bewirtschaften zu können. Die Dreifelderwirtschaft wurde

im Hochmittelalter eingeführt und bis weit in die Neuzeit praktiziert, um die Erträge des Getreideanbaus zu steigern. Es handelt sich um ein rotierendes Anbausystem, in dem die drei Feldflurteile im jährlichen Wechsel mit Sommergetreide und Wintergetreide bebaut sowie im dritten Jahr als Brach- und Weidefläche genutzt wurden. Durch diesen jährlichen Wechsel wurde ein Auslaugen der Böden verhindert. Die regelmäßig alle drei Jahre erfolgende Brache sowie die gleichzeitige Viehweide auf diesen Bracheflächen fügten dem Boden zudem wichtige Nährstoffe zu.

Die Dreifelderwirtschaft setzte dreierlei voraus: alle Dorfbewohner mussten ihre jeweiligen Äcker in dieses System einfügen und nach Möglichkeit daher auch Anteile in jedem der drei Felder besitzen, damit sie über die Jahre hinweg Erträge aus allen drei Flurabschnitten erzielen konnten. Die Äcker der einzelnen Dorfbewohner mussten, da sich zwischen ihnen keine Fahrwege befanden, nach einer von der Gemeinde genau ausgeklügelten Reihenfolge bearbeitet und abgeerntet werden, um die Zerstörung der Ernte durch Überfahrten der jeweils anderen zu verhindern. Die Dorfbewohner mussten ebenfalls ihr gesamtes Vieh zusammen weiden unter der Aufsicht eines (oder mehrerer) Gemeindegirten, da nur so sichergestellt war, dass das Vieh die bebauten (und nicht eingezäunten) Felder nicht betrat und die Ernte auffraß, zugleich aber auf den Bracheflächen geweidet und damit ernährt werden konnte. Die Dreifelderwirtschaft bewirkte also eine optimale Bodenbewirtschaftung, erforderte aber ein hohes Maß an gemeinschaftlicher Organisation, Ordnung und Disziplin, die im Spätmittelalter von der Dorfgemeinde gemanagt wurde.

Um die Feldflur herum und dazwischen befand sich die Allmende, also die gemeinsam genutzten Flächen der Dorfgemeinde. Dabei handelte es sich um Wald- und Weideflächen, aber auch um Wege, Stege, Brücken und andere Einrichtungen der dörflichen Infrastruktur. Wie die innere Allmende wurde auch die eigentliche Allmende in Gemeindefron instand gehalten und ihre Nutzung in der Gemeindeversammlung verhandelt. Neben den Allmendwäldern gab es in oder bei den Dorfgemarkungen aber auch herrschaftliche Forsten, deren Nutzung der Gemeinde untersagt oder nur sehr eingeschränkt möglich war. Auch die Jagd in den herrschaftlichen Wäldern und darüber hinaus sowie der Fischfang – auch in Gemeindegewässern – wurden am Ende des Mittelalters in starkem Maße von der Herrschaft reglementiert und die Nutzungsrechte

der Gemeinden immer deutlicher eingeschränkt. Im regionalen Vergleich findet man hier ein weites Spektrum an gemeindlichen Nutzungsrechten von freier Jagd und freiem Fischfang bis hin zu vollständigen Jagd- und Fischereiverboten für die Dorfbevölkerung.

Das Gebiet einer Dorfgemeinde endete an den Gemarkungsgrenzen, die sorgfältig mit Grenzsteinen markiert wurden und deren genauer Verlauf durch Rituale, wie den jährlichen Umgang aller Dorfbewohner entlang der Gemarkungsgrenzen, im kollektiven Gedächtnis bewahrt wurden. Gemarkungsgrenzen konnten entweder einfach nur die Grenzen zu einem Nachbardorf sein oder auch Außengrenzen zu fremden Territorialstaaten bilden, weswegen sie von den Territorialherren bzw. deren Amtleuten mit großer Aufmerksamkeit kontrolliert wurden.

In der Dorfgemeinschaft selbst finden sich große Unterschiede zwischen armen und reichen Bewohnern. Diese Besitzunterschiede hatten ihre Ursache unter anderem in der Organisation der Grundherrschaften, also der Vergabe von mehr oder weniger großen Landstücken an eine bäuerliche Familie zu ganz unterschiedlichen Bedingungen (hierzu weiter unten ausführlicher). Aber nicht nur Größe und Umfang des verfügbaren Landes, auch die rechtliche Stellung der Dorfbewohner konnte sehr unterschiedlich sein, wobei meist eines mit dem anderen in Verbindung stand. So gab es in den meisten Gegenden vollberechtigte und minderberechtigte Mitglieder der Dorfgemeinde. Solche Unterschiede bestanden etwa zwischen Vollbauern und sogenannten Seldnern (Kleinstelleninhabern). Auch Juden, Beisassen, Gesinde oder Tagelöhner hatten oft nur geringere oder gar keine Rechte im Dorf, etwa bei der Nutzung der Allmende.

Neben der Vergabep Praxis des Landes durch die Grundherren waren, wie bereits oben erwähnt, die Erbgewohnheiten wichtige Faktoren für die Verteilung von Reichtum und Armut, von großen oder nur geringeren Besitzunterschieden unter den Dorfbewohnern. Während in den Realteilungsgebieten der Besitz eines verstorbenen Bauern zu gleichen Teilen an dessen Kinder vererbt wurde, wurde beim Anerbenrecht der Besitz geschlossen an einen Haupterben (oft den ältesten Sohn) übergeben – die übrigen Geschwister wurden mit geringen Entschädigungen abgefunden. Auf diese Weise entstanden in den Realteilungsgebieten Dörfer mit kleinen und oft kleinsten Besitzeinheiten von im Schnitt geringen

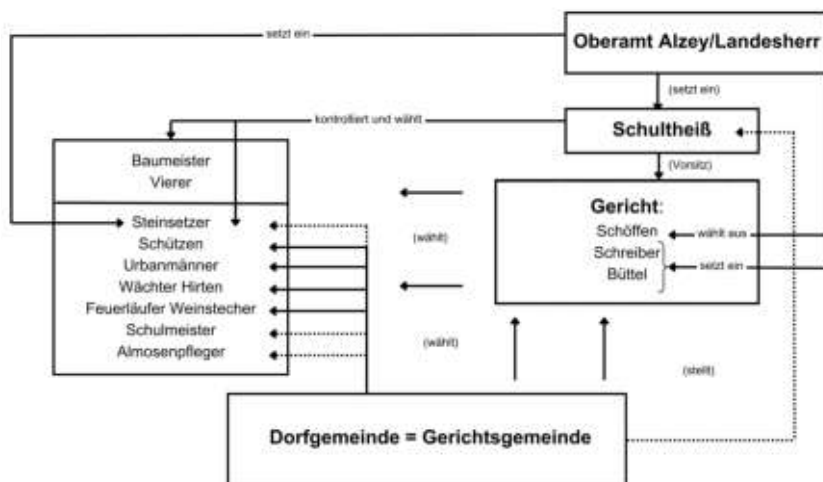
Unterschieden zwischen den Besitzgrößen der Bewohner, wohingegen sich in den Anerbengebieten einzelne, große Bauernstellen in der Verfügung weniger, reicher Bauern herausbildeten, während der Rest der Bevölkerung sich aus Kleinstelleninhabern (Seldner) oder besitzlosen Tagelöhnern und Gesinde zusammensetzte.

Die Herausbildung von Realteilungs- und Anerbengebieten war nicht nur von den Vorgaben der Grundherren geprägt (die z. B. Besitzteilungen unter den Erben verboten), sondern hing auch von den naturräumlichen Gegebenheiten (gute oder schlechte Ackerböden, Vieh- oder Getreidewirtschaft) sowie der Verkehrsanbindung der Dörfer ab (gute oder schlechte Anbindung an städtische Märkte usw.). So ermöglichte zum Beispiel der sehr arbeits- und kapitalintensive, aber im Idealfall auch sehr ertragreiche Weinbau die Existenz von kleinen und kleinsten Betriebseinheiten, während in einer Region, in der vorwiegend Viehwirtschaft betrieben wurde, nur recht große Betriebseinheiten überlebensfähig waren. Auch die Nähe oder Ferne zu Städten machte einen Unterschied bei der Frage, ob auch sehr kleine Betriebe existieren konnten, wenn sie zum Beispiel als Nebenerwerbsbetriebe neben einer Beschäftigung auf dem städtischen Arbeitsmarkt geführt wurden.

Überall im Römisch-Deutschen Reich hatten sich im Spätmittelalter Dorfgemeinden herausgebildet, wobei diese im Südwesten ein vergleichsweise hohes Maß an Autonomie erreichen konnten. Dies war durch den großen Regelungsbedarf im Zusammenleben der Menschen bedingt, der sich z. B. aus der Dreifelderwirtschaft und der gemeinsamen Allmendnutzung ergab. Insbesondere die inneren Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Anbaumethoden, die Nutzung der Backhäuser und anderer gemeinsamer Einrichtungen oder auch die Nutzung der Gemeindewälder wurden innerhalb der Gemeinden geregelt. Am Ende des Mittelalters finden sich hier aber immer häufiger Eingriffe der herrschaftlichen Amtleute, die versuchten, diese inneren Regelungsmechanismen zugunsten ihrer Herren zu steuern und zu kontrollieren.

Die Dorfgemeinden waren meist so ähnlich aufgebaut, wie es hier am Beispiel der kurpfälzischen Dörfer des Oberamts Alzey im heutigen Rheinhessen dargestellt ist (Abb. 2). Die Gemeindemitglieder (meist nur die Männer) versammelten sich regelmäßig zu einer Dorfversammlung, wo die Angelegenheiten der Gemeinde verhandelt, besprochen und entschieden wurden. Hier wurde auch über die Besetzung der Dorfämter entschieden, also z. B. über die

Organisation der Gemeinde im 16. Jahrhundert*



*vgl. hierzu die Skizze bei FOUQUET, Gemeindefinanzen, S. 255

Abb. 2: Organisation der Gemeinde im 16. Jahrhundert.

Bürgermeister, die dem Dorf vorstanden und die Finanzen der Gemeinde verwalteten, sowie weitere Funktionsämter im Dorf, wie z. B. die Steinsetzer, die die Grenzsteine setzten, die Hirten, die von der Gemeinde eingestellt wurden, die Nacht- und Flurwächter, die »Feuerläufer« (eine Art früherer Feuerwehr) und viele mehr. Neben den von der Gemeinde gewählten Bürgermeistern gab es im Dorf aber auch noch herrschaftliche Funktionsträger, wie die Schultheißen (oder wie sie im Württembergischen heißen: die Richter). Sie waren die Vertreter des Herrn im Dorf und sorgten dafür, dass herrschaftliche Steuern und Abgaben bezahlt, das Dorfgericht unter seiner Leitung abgehalten und die vom Herrn erlassenen Regeln beachtet wurden. Wie bereits erwähnt, tendierten die meisten Territorien gegen Ende des Mittelalters dazu, die Stellung dieser Herrschaftsvertreter immer stärker auszubauen, während die Funktionen der Dorfgemeinde und ihrer selbst gewählten gemeindlichen Amtsträger zurückgedrängt wurden. Dies hatte tendenziell einen Rückgang der dörflichen Autonomie zur Folge. Aus Sicht der Herrschaft hatten diese Eingriffe vor allem das Ziel, die rechtliche Situation in den Dörfern des Territoriums zu vereinheitlichen und lokales Gewohnheitsrecht durch herrschaftliche Ordnungen und Gesetze zu verdrängen. Die Obrigkeit verstand sich in der Frühen

Neuzeit immer mehr als Ordnungsmacht, die zum (vermeintlichen) Wohl der Untertanen Eingriffe in die Selbstverwaltungsrechte der Dörfer durchsetze.

Im zweiten Teil dieses Beitrags wird gezeigt, wie die herrschaftlichen Verhältnisse in den Dörfern um 1500 aussahen und welche Bedeutung sie für die Bewohner hatten. Dabei sind verschiedene Ebenen von Herrschaft zu unterscheiden, die alle in der Hand eines Herrschaftsträgers sein konnten, aber nicht zwingend sein mussten. Das heißt, in den Dörfern des deutschen Südwestens konnten Grundherrschaft, Leibherrschaft, Dorfherrschaft und Landesherrschaft in den Händen jeweils verschiedener Herren sein. Hieraus konnten sich dann sehr komplexe Herrschaftsstrukturen ergeben, die für die Dorfbewohner teils negative, zum Teil aber auch positive Auswirkungen haben konnten, wenn es ihnen etwa gelang, ihre verschiedenen Herren gegeneinander auszuspielen und deren Konkurrenzsituation zu ihren Gunsten zu nutzen. In den allermeisten Fällen aber waren die verschiedenen Ebenen von Herrschaft in der Zeit um 1500 in der Hand eines oder höchstens zweier Herrschaftsträger vereint, woraus dann, wie im Folgenden noch gezeigt wird, die frühneuzeitliche Territorialstaatlichkeit entstehen konnte.

Die historisch wichtigste Herrschaftsform auf dem Land war die Grundherrschaft, die im Früh- und Hochmittelalter die Basis aller Herrschaftsverhältnisse bildete. Im Spätmittelalter war ihre Bedeutung auf zwei Faktoren stark reduziert: noch immer besaßen (erstens) alte Grundherrschaften besondere Privilegien und Nutzungsrechte in den Dörfern, z. B. konnten Fischereirechte oder die oben bereits erwähnten grundherrschaftlichen Hofgerichte mit eigenen Sonderrechten bestehen. Vor allem aber war (zweitens) das Land, d. h. das Ackerland in den Feldfluren, zum größten Teil noch im Besitz der Grundherren, die es in der Regel an die Bauern vor Ort gegen Pachtzahlungen vergeben hatten. Diese sogenannte Rentengrundherrschaft, also eine Form der Grundherrschaft, in der das Land gegen Rentenzahlungen vergeben wurde, war die häufigste rechtliche Form, in der Bauern im Spätmittelalter über das von ihnen bebaute Land verfügten. Die Leihebedingungen, unter denen das Land vom Grundherrn an die Bauern vergeben wurde, waren allerdings sehr unterschiedlich und bestimmten weitgehend die wirtschaftlichen Grundlagen der Bauern. In vielen Fällen war das Land in Erbpacht vergeben, d. h. die Bauern konnten über das Land

nicht nur frei verfügen, sondern konnten es auch an ihre Kinder weitervererben. Lediglich die Pachtzahlungen erinnerten sie daran, dass das Land kein Eigenbesitz, sondern grundherrschaftlich gebundenes Land war. Die Höhe der grundherrschaftlichen Pachtforderungen konnte stark variieren, so gab es die Praxis der Fixpacht – also die Zahlung eines festen, jährlichen Betrags, meist in Geld, manchmal auch in Naturalien – und es gab die Teilpacht, d. h. die Abgabe eines festgelegten Anteils an der Ernte, oft ein Drittel oder (in besonderen Fällen) die Hälfte des Ertrags.

Neben der Erbpacht gab es aber auch zeitlich begrenzte Pachtformen wie die sogenannten Falllehen (die Vergabe auf Lebenszeit des Pächters) oder die Pacht auf unterschiedlich lange Zeit, etwa auf fünf oder zehn Jahre. Von den Leihebedingungen und der Abgabenhöhe hingen die Einkommenshöhe und die Existenzgrundlagen der Bauern zu einem wesentlichen Teil ab. In Südwestdeutschland trifft man am häufigsten die Erbleihe kombiniert mit einer Fixpacht an, wobei die durchschnittliche Höhe der Pachtbeträge sich ungefähr bei einem Drittel der Erträge bewegte. Im Übrigen war es am Ende des Mittelalters durchaus üblich, dass Bauern Land von verschiedenen Grundherren gepachtet hatten, sie waren also nicht mehr, wie im Früh- und Hochmittelalter, vollständig von einem Grundherrschaften abhängig.

Auch die Leihherrschaft leitet sich ursprünglich aus der Grundherrschaft ab, im Spätmittelalter hatte sie sich als Herrschaftsform allerdings oft verselbstständigt, sodass der Leihherr auch ein anderer sein konnte, als der bzw. die Grundherren. Die wichtigsten Kennzeichen der Leihherrschaft waren eine eingeschränkte Freizügigkeit, d. h., ein Wegzug aus dem angestammten Wohnort war nur mit Erlaubnis des Leihherrn bzw. nach Zahlungen an ihn möglich; auch die Eheschließung konnte eingeschränkt sein, auch hier war oft die Erlaubnis des Leihherrn – dessen Erteilung mit der Zahlung einer Gebühr verbunden sein konnte – möglich. Um 1500 waren aber vor allem regelmäßige, häufig nur sehr geringe Abgaben an den Leihherrn üblich, oft bestanden sie lediglich aus einer symbolischen Abgabe, wie z. B. einem Huhn (»Leibhuhn«), die den Betroffenen daran erinnern sollte, dass er Leihangehöriger eines Herrn war (»Rekognitionszins«). Wichtiger und einschneidender aber waren die sogenannten Todfallabgaben, also eine Art Erbschaftssteuer, die von den Hinterbliebenen an den Leihherrn zu zahlen war. Oft waren dies das sogenannte Besthaupt bei einem Mann, d. h. das

beste Stück Vieh im Stall des Verstorbenen, sowie das Bestkleid bei einer Frau, also das beste Kleidungsstück aus ihrem Nachlass.

Ebenfalls aus der Grundherrschaft hervorgegangen war die Dorfherrschaft des Spätmittelalters. Sie entstand häufig, indem es dem größten Grundherrn im Dorf gelang, seine Herrschaftsrechte, insbesondere seine Gerichtsrechte, auf das ganze Dorf auszuweiten, also auch über die Leute anderer Grundherren im Dorf. Im Falle von geistlichen Grundherren, wenn z. B. ein Kloster größter Grundherr in einem Dorf war, gelang es oft aber auch dem Vogt, also dem adligen Schutzherrn des geistlichen Grundherrn, seine Rechte über das ganze Dorf auszuweiten und so zum Dorfherrn zu werden. Im Ergebnis finden wir in der Zeit um 1500 fast in jedem Dorf einen Dorfherrn, dessen Herrschaft nicht mehr auf die Angehörigen seiner eigenen Grundherrschaft beschränkt war, sondern der über das gesamte Dorf herrschte – und damit ist die Dorfge-markung mit allen Menschen, die innerhalb dieser umgrenzten Fläche lebten, gemeint. Diese Herrschaft drückte sich vor allem in der Gerichtshoheit aus; so setzte der Dorfherr in der Regel den Schult-heißen oder Richter, also den Vorsitzenden des Dorfgerichts, ein und erhielt die Gerichtseinkünfte wie Straf gelder und Gebühren. Er nahm aber auch die Weisungsbefugnis im Dorf für sich in An-spruch – in den Quellen oft »Gebot und Verbot« genannt – sowie das Recht, eine Vermögenssteuer, die sogenannte Bede, zu erheben. In manchen Orten, in denen sich nicht ein Herr hatte durchsetzen können, bestand die Ortsherrschaft aus mehreren Herren, es waren sogenannte Kondominate, in denen sich die Dorfherren in der Aus-übung und Aufteilung ihrer Herrschaft einigen mussten.

Mit der Dorfherrschaft identisch konnte, musste aber nicht die Landesherrschaft oder Territorialherrschaft sein. Sie entstand zum einen aus der Aneinanderfügung mehrerer, im Idealfall benachbar-ter Dorfherrschaften sowie der gleichzeitigen Verfügung über über-geordnete Herrschaftsrechte (sogenannte Regalien) in derselben Region, wie z. B. die Hochgerichtsbarkeit, Zoll- und Geleitsrechte, Judenschutz usw. Größere Territorien oder Territorialstaaten waren also aus der Aneinanderfügung von Dorfherrschaften in Verbin-dung mit übergeordneten Rechtsansprüchen entstanden – und über solche verfügten insbesondere Fürsten und Grafen, also der Hochadel.

Die Territorialherren versuchten, wie eingangs bereits erwähnt, das Recht in den zu ihrem Herrschaftsbereich gehörigen Dörfern zu

vereinheitlichen; sie versuchten, immer mehr Rechte an sich zu ziehen und andere Herrschaftsträger – fremde Dorfherren, Leib- oder Grundherrschaften – zu entmachten. Für die Dorfbewohner bedeutete dies einerseits oft mehr Rechtssicherheit, denn ein starker Territorialherr konnte wirksamer für Ordnung und Sicherheit sorgen als viele kleine und kleinste Herrschaftsträger, die zudem miteinander um die Herrschaft konkurrierten. Andererseits neigten die Territorialfürsten aber auch dazu, die Kompetenzen der Dorfgemeinden und die Nutzungsrechte der Gemeinden, z. B. an herrschaftlichen Wäldern, einzuschränken – hier bestand ein erhebliches Konfliktpotential zwischen den wirtschaftlichen und herrschaftlichen Interessen des Territorialherrn und den Nutzungsrechten der Gemeinden. Bekannt sind z. B. die exzessiven Jagdgewohnheiten einzelner Fürsten, die den Bauern nicht nur verboten, in ihren zu herrschaftlichen Forsten erklärten Wäldern zu jagen, sondern von ihnen auch noch Jagdfronen (etwa Treiberdienste oder die Aufzucht von Jagdhunden) forderten und durch den übermäßigen Wildbestand die Zerstörung ihrer Feldfrüchte in Kauf nahmen. Auch die Holznutzungsrechte der Gemeinden wurden oft zugunsten des herrschaftlichen Holzverbrauchs eingeschränkt oder ganz verboten. Wenn man von herrschaftlichem Holzverbrauch spricht, muss man auch Sondernutzungen, etwa durch Bergbau, Verhüttung oder Glasproduktion, bedenken. Zudem forderten auch die Territorialherren Abgaben: dies war zum einen die sogenannte Schatzung, eine zunächst nur unregelmäßig erhobene Vermögenssteuer, die aber später regelmäßig und in immer bedeutenderer Höhe erhoben wurde, und zum anderen das Ungeld, eine indirekte Verbrauchssteuer auf Wein und Brot (also eine Art Mehrwertsteuer).

Von großer Bedeutung für die Dorfbewohner war schließlich auch die Kirche im Dorf. Um geistlich optimal versorgt zu sein, also für die (mindestens sonntäglichen) Gottesdienstbesuche, Hochzeiten, Beerdigungen, vor allem aber auch Kindtaufen direkt im Dorf eine eigene Gemeindepfarrkirche zu haben, waren die Dorfbewohner zu großem Einsatz und erheblichen Leistungen bereit. So erhielt der Gemeindepfarrer in der Regel den sogenannten Zehnt, d. h. den zehnten Teil der Getreide- und Weinernte in seinem Pfarrbezirk. Außerdem hatte er häufig das Recht, den sogenannten kleinen Zehnten (»Blutzehnt«) zu erheben, d. h., jedes zehnte Nutztier (Kalb, Lamm, Ferkel usw.), das im Pfarrbezirk geboren wurde,

stand ihm zu. Dafür musste er oft im Gegenzug auf dem Pfarrhof die männlichen Zuchttiere (das sogenannte Faselvieh: Stier, Eber usw.) halten und dem Dorf zur Verfügung stellen. Die Gemeinde war auch verpflichtet, den Kirchenbau und die Glocken instand zu halten; oft wurden aus dem Kreis der Gemeinde sogenannte Kirchenpfleger ernannt, die die Kontrolle und die Finanzen in diesem Bereich zu verantworten hatten.

Zusammenfassend lassen sich die wichtigsten herrschaftlichen Ebenen und die ihnen zugeordneten Abgaben wie folgt darstellen (Abb. 3):

Die höchsten Abgaben – rund 1/3 der Ernte – erhielt der Grundherr, der den Bauern im Gegenzug Grund und Boden zur Bewirtschaftung zur Verfügung stellte. Der Leibherr war ursprünglich für den persönlichen Schutz seiner Leibangehörigen zuständig; um 1500 war er aber vor allem diejenige Herrschaft, die eine (eher geringe) Leibbede und die z. T. erheblichen Todfallabgaben einforderte. Der Dorfherr hatte das Dorfgericht in seiner Verfügung und mit »Gebot und Verbot« für die Ordnung im Dorf zu sorgen. Er erhob eine jährliche Vermögenssteuer, die Bede. Der Territorial- oder Landesherr schließlich schuf mit seinen Amtleuten die neuzeitliche Staatlichkeit, die sich auf der Ebene des Dorfes vor allem mit Vereinheitlichungstendenzen der Rechtsgrundlagen und der Kontrolle des inneren Gemeindelebens sowie mit Regulierungen, vor allem Einschränkungen von Wald- und Gewässernutzung, bemerkbar

Herrschaft	Abgaben und Leistungen
Grundherrschaft	Pacht: • Fixpacht: Geld und/oder Naturalien • Teilpacht: Halb- oder Drittel evtl. Fron
Leibherrschaft	Rekognitionszins: Leibhuhn/Leibpfenning Todfallabgabe: Besthaupt/Bestkleid
Dorfherrschaft/ Gerichtsherrschaft	Bede Gerichtsgebühren/Strafgelder evtl. Fron
Landesherr	Schatzung Ungeld evtl. Fron

Abb. 3: Übersicht über herrschaftliche Abgaben und Leistungen.

machte. Er forderte zunächst nur in besonderen Notfällen, später jedoch regelmäßig eine Vermögenssteuer, die sogenannte Schatzung, sowie eine indirekte Verbrauchssteuer, das Ungeld. Hinzu kamen die Abgaben für die Kirchengemeinde bzw. Pfarrei, die sich mit dem großen und kleinen Zehnten sowie Bauverpflichtungen an der Dorfkirche zeigten.

Alles in Allem waren dies erhebliche Abgaben, die sich zusammen genommen auf rund die Hälfte der bäuerlichen Erträge belaufen konnten.

Im Übrigen konnten hierzu noch Frondienstforderungen aller Herrschaftsträger kommen, also die Forderung nach Arbeits- und vor allem Transportleistungen. Nicht zu vergessen ist auch die oben genannte Gemeindefron, also die Pflicht aller Gemeindemitglieder, die innere und äußere Allmende instand zu halten. Die Dorfbewohner lebten also in einem engen Korsett von Gemeindepflichten und -nutzungen auf der einen und Pflichten und Abgaben an ihre Herren auf der anderen Seite.

Abschließend lässt sich in Vorbereitung auf die folgenden Beiträge die Frage stellen, welche Forderungen die Bauern im Bauernkrieg erhoben. Dabei zeigt sich, dass vieles mit den hier geschilderten Herrschaftsverhältnissen zu tun hatte, die in der Zeit um 1500 offenbar in ein Ungleichgewicht geraten waren. Im Sachsenspiegel heißt es sinngemäß: »Wir sollen den Herren darum dienen, weil sie uns schützen. Und schützen sie uns nicht, dann sollen wir ihnen auch nicht dienen.« Wenn aus Sicht der Bauern einzelne Herrschaftsträger ihre Pflicht der Gemeinde und dem einzelnen Bauern gegenüber nicht mehr erfüllten – beispielsweise die Leibherren, deren Schutzfunktion aus Sicht der Betroffenen offenbar nicht mehr erforderlich war und die auch gar nicht mehr geleistet wurde – dann hatten sie nach dieser Logik das Recht auf Widerstand. Betrachtet man daraufhin die Forderungen der 12 Artikel, so wird manches auf der Grundlage des hier gezeigten verständlicher (Abb. 4):

Gefordert wird darin die freie Pfarrerwahl (1), mit der die Aufständischen sicherstellen wollten, dass nur noch würdige Geistliche die Pfarrstellen erhielten. Die Abgabe des großen Zehnten (2) waren sie bereit aufzubringen, wenn der Geistliche seinen Aufgaben auch in vollem Umfang nachkam. Den kleinen Zehnten dagegen weigerten sie sich künftig zu entrichten. Die Leibherrschaft sollte aus Sicht der Aufständischen vollständig abgeschafft werden (3)



Abb. 4: Titelblatt der Memminger Bundesordnung, die mit den 12 Artikeln auf der Versammlung der »Christlichen Vereinigung« der ober-schwäbischen Bauern im März 1525 verabschiedet wurde. Den Forderungen der Aufständischen sollte diese Ordnung einen institutionellen Rahmen geben.

und das Jagdrecht (4) wie auch die Waldnutzung (5) der Bauern in vollem Umfang (wieder)hergestellt werden. Frondienste sollten nur in hergebrachtem Umfang gefordert werden dürfen (6 und 7) und die grundherrschaftlichen Zinsen nur noch in einer gerechten Höhe (8). Gerichtsbußen sollten nach alter Gewohnheit und nicht in immer neuer Höhe verhängt werden (9) und die Allmende in die vollständige Verfügung der Gemeinden (zurück)gelangen (10). Zuletzt findet sich noch einmal eine Forderung gegen die Leibherren: Die Todfallabgaben sollten vollständig beseitigt werden (11). Der zwölfte Artikel erklärt schließlich, dass alle Forderungen mit dem Evangelium belegt seien und die Aufständischen umgekehrt sofort bereit wären, sie aufzugeben, sollte ihnen nachgewiesen werden, dass die von ihnen kritisierten Verhältnisse mit der Bibel zu rechtfertigen seien.

Die 12 Artikel enden also mit einem Hinweis auf das lutherische *sola scriptura*. Damit zeigt sich in ihnen, neben den weit ins Mittelalter, auf das traditionelle Recht der ländlichen Gesellschaft zurückreichenden Ordnungsvorstellungen, die in diesem Beitrag vorge-

stellt worden sind, die Bedeutung der Reformation als Auslöser und Motor der größten zusammenhängenden Erhebung der Bauern in der deutschen Geschichte, die in den folgenden Beiträgen dieses Sammelbandes im Vordergrund stehen wird.

LITERATURVERZEICHNIS

- ANDERMANN, Kurt u. a. (Hg.): Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012.
- BEDAL, Albrecht: Alte Bauernhäuser in Baden-Württemberg und seinen Freilichtmuseen. Ländliche Bauten von 1350 bis 1700 in Wort und Bild, Tuttlingen 2018.
- BÜNZ, Enno (Hg.): Landwirtschaft und Dorfgesellschaft im ausgehenden Mittelalter (Vorträge und Forschungen 89), Ostfildern 2020.
- FOUQUET, Gerhard: Gemeindefinanzen und Fürstenstaat in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 136 (1988), S. 247–291.
- GERLICH, Alois (Hg.): Das Dorf am Mittelrhein (Geschichtliche Landeskunde 30), Stuttgart 1989.
- HIRBODIAN, Sigrid/SCHATTKOWSKY, Martina: Ländliche Gesellschaft in Mittelalter und Neuzeit. Der Mittelrhein und die Pfalz/Sachsen, in: Werner FREITAG u. a. (Hgg.): Handbuch Landesgeschichte, Berlin/Boston 2018, S. 470–499.
- HIRBODIAN, Sigrid: Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Carola FEY/Steffen KRIEB (Hgg.): Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 165–176.
- KEITEL, Christian: Herrschaft über Land und Leute. Leihherrschaft und Territorialentwicklung in Württemberg (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 28), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- KIESSLIG, Rolf/KONERSMANN, Frank/TROSSBACH, Werner (Hgg.): Vom Spätmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg (Grundzüge der Agrargeschichte Bd. 1), Wien u. a. 2016.
- KRETSCHMANN, Robert/RÜCKERT, Peter: Der »Arme Konrad« in Württemberg 1514. Selbstverständnis, Artikulation und Kommunikation, in: Sigrid HIRBODIAN u. a. (Hgg.): »Armer Konrad« und Tübinger Vertrag im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseliten und »Gemeiner Mann« am Beginn der Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 206), Stuttgart 2016, S. 33–62.
- RÖSENER, Werner: Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997.
- RÖSENER, Werner (Hg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995.
- WENDT, Georg Moritz: Der Fehler im System. Der »Arme Konrad« im Kontext der württembergischen Herrschaftsverdichtung, in: Sigrid HIRBODIAN u. a. (Hgg.): »Armer Konrad« und Tübinger Vertrag im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseliten und »Gemeiner Mann« am Beginn der Neuzeit (Veröffentli-

chungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 206), Stuttgart 2016, S. 325–342.

WUNDER, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.